

### III. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

vom 31. Juli 2007<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 2006<sup>2</sup>  
Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994<sup>3</sup> wird wie folgt  
geändert:

*Art. 36 bis 39 werden aufgehoben.*

*Überschriften nach Art. 42.* IIbis Finanzkontrolle. 1. Stellung  
und Organisation

*Art. 42a (neu).* Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan Stellung  
der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt:

- a) den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über die  
Staatsverwaltung und die Gerichte;
- b) die Regierung und die Departemente bei der Ausübung der  
Dienstaufsicht über die Staatsverwaltung.

Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig.  
Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit ausschliesslich Verfassung und  
Gesetz verpflichtet.

Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Finanzdepartement  
zugeordnet.

*Art. 42b (neu).* Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle  
unterliegen vorbehältlich besonderer gesetzlicher Vorschriften: Aufsichtsbereich

- a) der Kantonsrat;
- b) die Staatsverwaltung;
- c) die Gerichte und andere Justizbehörden;
- d) die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 5. Juni 2007; nach unbenützter Referendums-  
frist rechtsgültig geworden am 31. Juli 2007; in Vollzug ab 1. Januar 2008.

2 ABI 2007, 357 ff.

3 sGS 140.1.

Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle beauftragt ist. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit anderen Organen ab, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.

Die Finanzkontrolle kann bei Organisationen und Personen, die Staatsbeiträge empfangen oder denen Staatsaufgaben übertragen sind, in Absprache mit dem zuständigen Departement Prüfungen durchführen.

Geschäfts-  
verkehr

*Art. 42c (neu).* Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit:

- a) den zuständigen Organen des Kantonsrates;
- b) der Regierung;
- c) den Gerichten;
- d) den Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.

Wahl und  
Abwahl des  
Leiters

*Art. 42d (neu).* Die Regierung wählt den Leiter der Finanzkontrolle.

Sie kann sein Dienstverhältnis bei Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen auflösen.

Wahl und Auflösung des Dienstverhältnisses bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Kantonsrates.

Personal

*Art. 42e (neu).* Der Leiter der Finanzkontrolle stellt im Rahmen des vom Kantonsrat beschlossenen Voranschlags das erforderliche Personal ein und erlässt die das Dienstverhältnis betreffenden Verfügungen.

Beizug von  
Dritten

*Art. 42f (neu).* Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beziehen, wenn die Aufgabenerfüllung besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit dem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

Finanzen

*Art. 42g (neu).* Die Finanzkontrolle erstellt ihren Abschnitt des Voranschlags selbstständig. Die Regierung nimmt die Kreditanträge der Finanzkontrolle in den Voranschlagsentwurf zuhanden des Kantonsrates auf.

Die Finanzkontrolle vollzieht den Voranschlag in eigener Kompetenz unter sachgemässer Beachtung der allgemeinen Bestimmungen über den Finanzhaushalt.

*Überschrift nach Art. 42g (neu).* 2. Prüfungsgrundsätze und Aufgaben

Prüfungs-  
grundsätze

*Art. 42h (neu).* Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Erlasses und nach anerkannten Grundsätzen aus.

Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

Sie legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt dieses der zuständigen Kommission des Kantonsrates und der Regierung zur Kenntnis.

*Art. 42i (neu).* Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

Inhalt der  
Finanzaufsicht

*Art. 42j (neu).* Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts des Staates, insbesondere für:

Allgemeine  
Aufgaben

- a) die jährliche Prüfung der Staatsrechnung und der Rechnungen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie in angemessenen Zeitabständen der Rechnungen der Dienststellen der Staatsverwaltung;
- b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;
- c) die Vornahme von Systemprüfungen und Projektprüfungen;
- d) Prüfungen im Auftrag des Bundes.

*Art. 42k (neu).* Die zuständige Kommission des Kantonsrates, die Regierung und die Departemente können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie in Fragen der Finanzaufsicht als beratendes Organ beiziehen.

Besondere  
Aufträge

Die Finanzkontrolle führt das Sekretariat der zuständigen Kommission des Kantonsrates.

Sie kann von der Regierung und den Departementen beratend beigezogen werden:

- a) bei Fragen der Rechnungslegung und der Organisation des Rechnungswesens;
- b) bei der Einführung von Systemen des Personal- und Rechnungswesens;
- c) bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Finanzhaushalt.

Sie kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms durch deren Erfüllung beeinträchtigt würde.

#### *Überschrift nach Art. 42k (neu).* 3. Berichterstattung

*Art. 42l (neu).* Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Dienststelle sowie dem zuständigen Departement und dem Finanzdepartement die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit.

Bericht-  
erstattung  
a) zuhanden  
der geprüften  
Stellen

Bei der Prüfung von Gerichten, von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie von Organisationen und Personen ausserhalb der Staatsverwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch den zuständigen Stellen der Staatsverwaltung mitgeteilt.

Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich das vorgesetzte Organ der geprüften Dienststelle.

Bei der Erfüllung von besonderen Aufträgen nach Art. 42k dieses Erlasses erfolgt die Berichterstattung nur an die auftraggebende Stelle.

b) zuhanden von Regierung und Kantonsrat

*Art. 42m (neu).* Die Finanzkontrolle erstattet der zuständigen Kommission des Kantonsrates und der Regierung jährlich Bericht über:

- a) Umfang und Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen;
- b) die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung.

Sie stellt ihre Revisionsberichte nach Art. 42l dieses Erlasses der zuständigen Kommission des Kantonsrates zu.

Meinungsverschiedenheiten

*Art. 42n (neu).* Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Finanzkontrolle und dem zuständigen Departement, dem zuständigen Gericht oder der Leitung der zuständigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über festgestellte Mängel und deren Behebung, entscheidet die Regierung, das Präsidium des zuständigen obersten kantonalen Gerichtes oder das oberste Organ der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über die notwendigen Massnahmen. Die Finanzkontrolle stellt Antrag.

Kommt auch zwischen der Regierung, dem Präsidium des zuständigen obersten kantonalen Gerichtes oder dem obersten Organ der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und der Finanzkontrolle keine Einigung zustande, teilt die Finanzkontrolle dies der zuständigen Kommission des Kantonsrates mit.

*Überschrift nach Art. 42n (neu).* 4. Einsichtsrechte und Mitwirkungspflicht

Datenzugriff

*Art. 42o (neu).* Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht unentbehrlichen Daten einschliesslich besonders geschützter Personendaten aus den Datensammlungen der Dienststellen einzusehen.

Mitwirkungspflicht

*Art. 42p (neu).* Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere werden ihr auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorgelegt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

Beschlüsse und Verfügungen des Kantonsrates, der Regierung, der Gerichte und der Dienststellen, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

Anzeigepflicht

*Art. 42q (neu).* Schwerwiegende Mängel und solche von wesentlicher finanzieller Bedeutung, die von den Dienststellen selbst festgestellt werden, sind der Finanzkontrolle unverzüglich zu melden.

*Art. 90.* Die Regierung wählt:

- a) die Generalsekretäre;
- b) die Leiter von Ämtern und Anstalten;
- c) ...;
- d) den Leiter des Dienstes für Verwaltungscontrolling;
- e) Chefärzte und leitende Ärzte der kantonalen psychiatrischen Dienste und Laboratorien.

Wahlbehörden  
a) Regierung

Sie kann sich weitere Wahlen vorbehalten.

*Art. 94.* Dienstrechtliche Verfügungen der Departemente, der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle können durch Verordnung von der Zustimmung des Finanzdepartementes abhängig gemacht werden. c) Zustimmung

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung. Betrifft der Entscheid die Finanzkontrolle, teilt sie diesen dem Präsidium des Kantonsrates mit.

## II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2008 angewendet.

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:  
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>1</sup>

Der III. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurde am 31. Juli 2007 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. Juni bis 30. Juli 2007 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>2</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2008 angewendet.

St.Gallen, 14. August 2007

Die Präsidentin der Regierung:  
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:  
lic. iur. Martin Gehrer

---

1 Siehe ABl 2007, 2843.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2007, 1903 ff.



**140.1**